

# Haushalts- satzung

# Kommunales Finanzmanagement

---

## Grundlage

Der Rat der Gemeinde hat die gemeindliche Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Er ermächtigt damit im Rahmen seines Budgetrechtes die Gemeindeverwaltung zur Ausführung der geplanten und im gemeindlichen Haushaltsplan niedergelegten Haushaltswirtschaft.

Der gemeindliche Haushaltsplan, der das geplante Ressourcenaufkommen und den voraussichtlichen Ressourcenverbrauch durch die veranschlagten Erträge und Aufwendungen für die Geschäftstätigkeit der Gemeinde aufzeigt und auch die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen ausweist, z. B. für die gemeindliche Investitionstätigkeit, wird durch den Ratsbeschluss verbindlich für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr (vgl. § 79 Absatz 3 Satz 2 GO NRW).

# Kommunales Finanzmanagement

---

## Grundlage

- Pflichtsatzung – Die Satzung muss zwingend erlassen werden!
- Beschluss durch Gemeindevertretung - Stadtrat
- Rechtsgrundlage § 78 ff GO NRW i.V.m. Anlage 1 VV Muster zur GO und KomHVO
- Durch die Festsetzung des Haushaltsplanes in der Haushaltssatzung erhält dieser seine Rechtsverbindlichkeit
- Die Haushaltssatzung hat wie der Haushaltsplan nur Innenwirkung!  
Ausnahme: Festsetzung der Realsteuern, hier liegt eine Außenwirkung vor.
- Grundsätzliche zeitliche Begrenzung von einem Jahr.  
Ausnahme: Der sog. Doppelhaushalt. Gem. § 78 Abs. S.2 GO kann die Wirkung auf für 2 Jahre festgelegt werden.

## Inhalte der Haushaltssatzung

- Normierung: § 78 Abs. 2 GO i.V.m. § 133 Abs. 3 GO Anlage 1 VV Muster zur GO und KomHVO
- Festsetzung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der Allgemeinen Rücklage
- Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung
- Festsetzung der Steuersätze
- Festsetzung des Haushaltsjahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

# Kommunales Finanzmanagement

---

## § 78 GO NRW – Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans
  - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
  - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
  - c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
  - d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

# Kommunales Finanzmanagement

---

2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltsmanagementkonzept beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.' Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

# Kommunales Finanzmanagement

---

## Verfahrensschritte

### 1. Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung wird gem. § 80 Abs. 1 GO NRW zusammen mit ihren Anlagen durch den Kämmerer aufgestellt. Der Bürgermeister bestätigt den Entwurf unter Mitwirkung des Verwaltungsvorstandes gem. § 70 Abs. 2 Go NRW

### 2. Zuleitung des Satzungsentwurfes mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 2 GO NRW an den Gemeinderat

### 3. Öffentliche Bekanntgabe des Satzungsentwurfes mit Festlegung einer Frist von mind. 14 Tagen für die Erhebung von Einwendungen gem. § 80 GO NRW

### 4. Der Satzungsentwurf mit Anlagen wird gem § 59 GO NRW in öffentlicher Sitzung des Finanzausschusses beraten. Die Bezirksvertretungen sind gem. §§ 35 Abs.1 und 37 Abs. 4 GO NRW zu beteiligen.

## Verfahrensschritte

5. Beratung und Beschlussfassung der Satzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 4 GO NRW. Ggfls. auch Beschlussfassung über die erhobenen Einwendungen gem. § 80 Abs. 3 S. 3 GO NRW.
6. Anzeige der Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
7. Bekanntgabe ( i.d.R. nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) frühestens einen Monat nach der Anzeige der Haushaltssatzung
8. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres (rückwirkend) in Kraft